



7.1 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 550.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Insel Juist mit Wasser. Daneben betreibt der Eigenbetrieb den Hafen der Insel Juist als öffentliche Einrichtung. Er dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der ganzjährigen Versorgung der Insel Juist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die Bürgermeister/in zum/zur Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte, dazu zählen insbesondere der Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die nicht die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegten Wertgrenzen überschreiten,
3. die Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
5. der Personaleinsatz
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten gemäß Zuständigkeitsverzeichnis bis TVöD EG 8,
 - b) die personalrechtlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach dem NKomVG bestimmten Organen.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Inselgemeinde Juist gewählten Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnisses gegeben sind,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Geschäftsbedingungen,
 3. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 4. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

§ 5 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Bürgermeister/in vertritt den Eigenbetrieb. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der/die Bürgermeister/in als Betriebsleitung mit „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“.

- (2) Der/Die Bürgermeister/in kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Juist.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde Juist zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Juist verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Bürgermeister/in.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ vom 31. August 2004 außer Kraft.

Juist, den 16.12.2011

Inselgemeinde Juist

Dietmar Patron
Bürgermeister